

(Abg. Brodau.)

(A) einzuholen ist. Da heißt es in dem neuen § 13, daß die Armentasse mit der Gemeindefasse verschmolzen werden kann. Zweifellos ist das eine zu begrüßende Vereinfachung des Rechnungswesens, man sieht aber nicht ein, warum diese nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig sein soll. Dann bestimmt der neue § 45, daß bei der Wahl von berufsmäßigen Gemeindevorständen vom Erfordernis des vorherigen Wohnsitzes in der Gemeinde abgesehen werden kann; man sieht aber nicht ein, warum das nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde soll der Fall sein können, um so weniger, als doch das Dekret im übrigen das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeindevorständen in vollem Umfange beibehält. Unsere Vorschläge werden in der Deputation dahin gehen, daß wir die Kompetenz der Gemeindeverwaltungen zu erweitern suchen.

(Sehr richtig!)

Da komme ich nun zur Stellung des Gemeindevorstandes im besonderen noch. Beiläufig will ich erwähnen, daß man vielfach Anstoß nimmt an der Bezeichnung „Gemeindevorstand“ selbst, man wünscht häufig die Bezeichnung „Gemeindevorsteher“, und sprachlich wäre das wohl richtiger. „Vorstand“ ist eigentlich eine Bezeichnung für eine Gruppe, für ein Kollegium, aber weniger für eine einzelne Person. Beiläufig will ich bemerken, daß auch der Ausdruck „Gemeindeältester“ vielfach beanstandet wird.

(Sehr richtig!)

Vielleicht wird die Deputation sich auch mit diesen Fragen noch befassen.

Was die Gemeindevorstände anlangt, so bemängeln wir vor allen Dingen, daß das bisherige Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde im vollen Umfange beibehalten wird. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß das überhaupt in Wegfall zu kommen hätte, daß es aber allermindestens dann wegzufallen habe, wenn eine Wiederwahl eines einmal bestätigten Gemeindevorstandes erfolgt ist.

(Abg. Günther: Sehr richtig! Das ist sehr wichtig!)

Dann möchte ich bemerken, daß gegenwärtig von sehr vielen Gemeindevorständen unliebsam empfunden wird ihre Stellung gegenüber dem Gendarmen. Meine Herren! Das ist ein wunder Punkt in den jetzigen Einrichtungen. Die jetzige Stellung führt zu Unzuträglichkeiten. Sehr oft liegt die Sache so, daß der Gemeindevorstand in dem Gendarmen einen Vorgesetzten oder mindestens einen Kontrolleur erblicken muß. Die Verhältnisse liegen natürlich in den einzelnen Amtshauptmannschaften verschieden. Es kommt darauf an, in welchem Verhältnis

gerade der Gemeindevorstand zu dem Amtshauptmann (C) steht, welches Vertrauen er genießt oder welches Mißtrauen;

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

je nachdem wird der Gendarm in verschiedenem Maße als eine Aufsichtsbehörde über den Gemeindevorstand statuiert.

Ich möchte bei Gelegenheit betonen, daß es mir und meinen politischen Freunden vollständig fern liegt, etwa von der Gendarmerie eine geringe Meinung zu haben. Wir haben vorhin bei dem Kapitel Gendarmerie uns nicht zum Worte gemeldet. Ich kann bei der Gelegenheit nachholen, daß ich voll und ganz in dieser Beziehung mit Herrn Kollegen Kleinhempel übereinstimme, nämlich in der Würdigung der verantwortungsvollen Stellung, die unsere Gendarmerie einnimmt.

(Abg. Günther: Sehr richtig!)

Wir wissen, daß es sich hier um einen sehr pflichtgetreuen Berufsstand handelt, der petuniär nicht gerade besonders günstig gestellt ist, um einen Berufsstand, der berechnete Wünsche in bezug auf die Besoldungsordnung hat, berechnete Wünsche in bezug auf die Urlaubserteilung usw. Wir wissen, daß die Gendarmen ihrem verantwortungsvollen Amte in der Allgemeinheit so genügen, wie es (D) nur gewünscht werden kann. Also wir wünschen ihnen selbst alles Gute in der Erreichung ihrer Wünsche. Aber jedem das Seine!

Die Verhältnisse zwischen Gendarmen und Gemeindevorständen bedürfen also einer klareren Regelung dahin, daß sich der eine nicht als abhängig vom anderen anzusehen braucht. Ich will nur zwei Einzelheiten angeben. Wenn es an sich auch geringfügige Sachen sind, so zeigen sie doch, welches Kontrollverhältnis jetzt besteht. Ein Gemeindevorstand hatte ordnungsmäßig bekannt gegeben, daß die Landtagswählerliste auslag. Da kommt nach einiger Zeit der Gendarm und revidiert, ob sie wirklich ausliegt und ob die richtige Frist gewahrt ist. Oder es hat ein Gemeindevorstand einberichtet bezüglich der Bedürfnisfrage für Erteilung von Schankkonzessionen, er hat angegeben, wie weit die in Betracht kommende Entfernung von der nächsten Wirtschaft ist. Da ist ein Gendarm gekommen und hat ihm einen Vorhalt gemacht, daß die Entfernung einige Meter mehr betrage, als er in seiner Eingabe an die Amtshauptmannschaft angegeben hat.

(Abg. Günther: Muß der Mann Zeit gehabt haben!)

Ich möchte hier erwähnen, daß nach dem vorliegenden Dekret allerdings in einer Hinsicht die Verhältnisse etwas